

Auf der sicheren Seite Was man bei Hausratversicherungen beachten sollte!

Die Fakten.

Wenn der Fernseher nach dem Blitz- einschlag den Dienst verweigert, der Tannenbaum in Flammen aufgeht oder der Frost das Heizungsrohr bersten lässt – springt die Hausratversicherung ein. Bei der Schadenregulierung gab es aber bisher ein Problem: Wurde der Schaden durch „grobe Fahrlässigkeit“ hervorgerufen (zum Beispiel durch unbeaufsichtigte Kerzen) konnte die Versicherung jede Leistung ablehnen. Es galt das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Nach der Reform des VVG-Gesetzes gilt das nicht mehr. Die Versicherer leisten jetzt auch bei Schäden durch Fahrlässigkeit, zumindest teilweise „im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens“ (s. Fallbeispiel).

Die Wirkung.

Die Versicherer reagieren auf die neuen Gesetzesvorgaben mit neuen Produkten, die auch bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit leisten. Jedoch unterscheiden sich die Produktvarianten hier erheblich. Gemäß des neuen VVG leisten die „Basis- oder Standardvarianten“ in der Regel nur „im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens“. Bei den „Komfort- oder Exklusivvarianten“ werden entweder Einschränkungen entsprechend der Schadenhöhe (1.000 € oder 25.000 €) gemacht oder es wird gänzlich auf den Einwand zur groben Fahrlässigkeit verzichtet. Somit ist auch aus der Hausratversi-

Zusatzoptionen

Der standardmäßige Versicherungsschutz lässt sich durch zahlreiche Optionen erweitern. Das führt zwar in den meisten Fällen zu einer Erhöhung des Beitrags, ist aber sinnvoll, um Ausschlussregelungen (s. Fallbeispiel) der Versicherungen zu vermeiden. So gibt es zusätzliche Optionen wie z. B.:

- ☑ Integrierter Schutz vor Fahrrad- diebstahl
- ☑ Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
- ☑ Integrierte oder erhöhte Entschädigungsgrenzen für Überspannungsschäden sowie
- ☑ Integrierte Versicherung von Elementarschäden (Rückstau, Erd- rutsch, Erdsenkung, Schneedruck, Überschwemmung, Vulkan- ausbruch, Lawinen).

cherung eine unübersichtliche Produktlandschaft geworden, in der sich nur noch professionelle Berater wirklich zurecht finden, um das individuell passende Produkt herauszufiltern.

Fallbeispiel

Um bei Ihrem Sohn Bauchschmerzen zu lindern, nutzte Franka Fallbeispiel ein altes Hausmittel: Ein Körnerkissen, das aufgewärmt auf den Bauch gelegt wird und dort für Entspannung sorgt. Doch anstatt es im Ofen zu erhitzen, legte sie das Kissen in die Mikrowelle. Dort fing das Säckchen Feuer und zerstörte das Gerät. Die Gebrauchsanweisung warnt ausdrücklich davor, mit Körnern, Kirschkernen oder Gel gefüllte Kissen im Mikrowellengerät zu erwärmen. Es bestehe Brandgefahr. Wer einen derart klaren Hinweis missachtet, verhält sich grob fahrlässig. In diesem Fall fällt das Landesgericht Kleve 2007 das Urteil, dass der Versicherer den Schaden nicht übernehmen muss. Nach der VVG-Reform ist der Hausratversicherer heute dazu berechtigt den Schaden in der Höhe des Verschuldens zu kürzen.

